

NACHRICHTENBLATT

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein



Nachrichtenblatt Hochschule

**Ausgabe Nr. 03 / 2021
Kiel, 5. Mai 2021**

Nachrichtenblatt Hochschule
als besondere Ausgabe des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein

Herausgeber:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Wissenschaft
Dienstgebäude Brunswiker Str. 16-22
24105 Kiel

Kontakt:
Ralf Sieger
Telefon: 0431 988-5780
E-Mail: ralf.sieger@bimi.landsh.de
ISSN 2363-6769

Hinweis im Falle nicht funktionierender Satzungslinks

In einigen Fällen führen die Satzungslinks in dieser PDF-Datei eventuell nicht direkt zu den entsprechenden Satzungen der Hochschulen. Die beiden häufigsten Gründe hierfür sind:

1. Die Hochschule hat den Satzungslink nach der Veröffentlichung im Hochschul-Nachrichtenblatt verändert, d.h. die Satzung wurde verschoben. Eine Veränderung des abgedruckten Satzungslinks kann nur durch eine offizielle Berichtigung in einem anderen Hochschul-Nachrichtenblatt erfolgen.
2. Die Hochschule verwendet in ihren Satzungslinks Leerzeichen bei der Pfadangabe oder im Dateinamen der PDF-Satzung. Leerzeichen können zu Problemen führen, da diese Zeichen im Satzungslink durch die Angabe „%20“ ersetzt werden. Bei der Umwandlung des Urdokumentes des Hochschul-Nachrichtenblattes in die abschließende PDF-Datei kann aus technischen Gründen der Fall auftreten, dass die Angabe „%20“ in die Angabe „%2520“ konvertiert wird. Dies erkennt Ihr Internet-Browser eventuell nicht mehr als Leerzeichen an und die PDF-Datei wird nicht ordnungsgemäß geöffnet.

Hilfsweise können Sie diese Satzungen unter Windows wie folgt aufrufen:

Markieren Sie den Satzungslink in der PDF-Datei mit der Maus und kopieren ihn mit Strg+C in die Zwischenablage. Anschließend fügen Sie den Link mit Strg+V in Ihren Internet-Browser ein. Dadurch bleibt die Angabe „%20“ als Leerzeichen erhalten.

Inhaltsverzeichnis

Verordnungen, Erlasse des Ministeriums und Satzungen	24
Landesverordnung zur Ergänzung hochschulrechtlicher Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung - Corona-HEVO)	24
Landesverordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung	28
Satzungen der Hochschulen (Hinweise gemäß § 95 Abs. 2 HSG)	33
Musikhochschule Lübeck	33
NORDAKADEMIE	33

Verordnungen, Erlasse des Ministeriums und Satzungen

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 LVwG und § 95 Absatz 1 HSG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 21. April 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210421_HeVO.html erfolgt.

Landesverordnung zur Ergänzung hochschulrechtlicher Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung - Corona-HEVO)

Vom 21. April 2021

Aufgrund des § 108 Absatz 2 Nummer 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft vor dem Hintergrund infektionsschutzrechtlicher Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie Regelungen zur Sicherstellung der Lehre und zur Förderung der Studierenden an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach § 1 Absatz 1 HSG und dem Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2).

§ 2

Eignungsprüfungen

Die Hochschulen können über § 100 HSG hinaus auf die Durchführung von Eignungsprüfungen vollständig verzichten.

§ 3

Einteilung des Hochschuljahres

(1) Ergänzend zu § 101 Absatz 1 HSG können die Hochschulen die Unterrichtszeiten für das Wintersemester 2021/2022 und für das Sommersemester 2022 abweichend von § 2 Absatz 3, 4 und 5 der Landesverordnung zur Einteilung der Hochschuljahre und Unterrichtszeiten an den staatlichen Hochschulen ab Wintersemester 2020/2021 bis Sommersemester 2022 vom 31. Juli 2018 (NBI. HS MBWK. Schl.-H. S. 49) selbst festlegen.

(2) Ergänzend zu § 101 HSG können die Hochschulen Lehrveranstaltungen, die sie aus Gründen des Infektionsschutzes nicht in den festgelegten Unterrichtszeiten abhalten können, in den unterrichtsfreien Zeiten nachholen. Sie können Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die sie bis einschließlich 30. November 2021 anbieten, noch dem Sommersemester 2021 zurechnen.

(3) Kann durch eine pandemiebedingte Verschiebung der Termine im Zulassungsverfahren bei der Festlegung der Unterrichtszeiten nach Absatz 1 die Zahl von mindestens 31 Unterrichtswochen pro Jahr nicht eingehalten werden, bedarf die Festlegung der Unterrichtszeiten der Zustimmung des Ministeriums.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelungen des § 103 HSG zu Regelstudienzeit und Fachsemesterwertung, zur Erstellung von Bescheinigungen und zur individuellen Regelstudienzeit gelten auch für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021.

§ 5

Abweichende Lehr- und Prüfungsformate, Anrechnung, Freiversuch

(1) Eine andere Prüfungsart im Sinne von § 105 Absatz 3 HSG kann auch eine Prüfung in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfung) sein. Die Hochschule ist berechtigt, die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten der Studierenden zu verarbeiten. Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere zur Gewährleistung des Datenschutzes, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu Prüfenden und ihrer eindeutigen Authentifizierung, zur Verhinderung von Täuschungshandlungen

sowie zum Umgang mit technischen Problemen durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

(2) Für Prüfungen, die dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/2021 oder dem Sommersemester 2021 zugeordnet sind und nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegt und nicht bestanden wurden, wird ein zusätzlicher Prüfungsversuch gewährt, wenn

1. sie auf Grund der Corona-Pandemie als elektronische Prüfung durchgeführt wurden oder
2. die in der Prüfungsordnung festgelegte Prüfungsart durch eine andere Prüfungsart ersetzt wurde.

Studierenden, die Kinder unter 14 Jahren pflegen oder betreuen und deren Lern- oder Prüfungssituation wegen der Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen wesentlich erschwert ist, wird für Prüfungen, die dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/2021 oder dem Sommersemester 2021 zugeordnet sind und die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegt und nicht bestanden wurden, ein zusätzlicher Prüfungsversuch gewährt.

Die Dekanin oder der Dekan kann zusätzlich zu Satz 1 und 2 festlegen, in welchen Studiengängen oder Modulen für Prüfungen, die dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/2021 oder dem Sommersemester 2021 zugeordnet sind und die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegt und nicht bestanden wurden, ein zusätzlicher Prüfungsversuch gewährt wird, weil die Lehr- und Lern- oder die Prüfungsbedingungen durch Einschränkungen des Präsenzbetriebs wesentlich erschwert sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte), deren Studiengang den Regelungen des beamtenrechtlichen Laufbahnrechts unterliegt.

§ 6

Lehrverpflichtung

Ergänzend zu § 107 Absatz 2 HSG wird auf die Berichte nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Lehrverpflichtungsverordnung vom 27. Juni 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 36) auch für das Jahr 2021 verzichtet.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung vom 22. Januar 2021 (ersatzverkündet am 22. Januar 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_HEVO.html) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. April 2021

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Landesverordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 29. April 2021

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 4, § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 15 Absatz 1 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 4. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „vom 4. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 328)“ das Wort „(Staatsvertrag)“ eingefügt.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag)“ gestrichen.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar, für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge.“

b) Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen oder mehrere der bisher als „inaktiv“ gekennzeichneten Zulassungsanträge aktivieren, indem sie oder er bisher nicht als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge in entsprechender Anzahl für das Sommersemester bis zum 22. Januar, für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 7. August 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 22. Juli zurücknimmt (Ausschlussfristen).“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ranglisten sind, soweit nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, für das Sommersemester bis zum 15. Februar, für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. August 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. August im DoSV freizugeben.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 in der Zeit vom 28. August 2020 bis zum 26. September 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 in der Zeit vom 8. August 2021 bis zum 6. September 2021“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 am 27. September 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 am 7. September 2021“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 vom 3. Oktober 2020 bis 20. Oktober 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 vom 13. September 2021 bis 30. September 2021“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis 2. Oktober 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 vom 10. September 2021 bis 12. September 2021“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis 20. Oktober 2020“ durch die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 vom 10. September 2021 bis 30. September 2021“ ersetzt.

4. § 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 25 erforderlich. Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester 2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2021, andernfalls bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 20. Januar,
2. für das Wintersemester 2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 15. Juni 2021, andernfalls bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 20. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu einem Wintersemester erst nach dem 15. Juni feststehen, können für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 20. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2. Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach dem 31. Mai, aber bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2021/2022 vor dem 1. August 2021 und bei einer Bewerbung für die folgenden Wintersemester vor dem 16. Juli eingetreten ist.“

5. § 28 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und bei der Bewerbung für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat.“

6. § 30 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassungsangebote in der Quote nach Satz 2 Nummer 6 werden für das Sommersemester ab dem 19. Februar, für das Wintersemester 2021/2022 ab dem 4. September 2021 und für die folgenden Wintersemester ab dem 19. August erteilt.“

7. § 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) mit, wen es für die Studienplätze je Studiengang und

Hochschule benennt, die dem Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorbehalten sind.“

8. § 42 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. In den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags werden nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 31. Juli feststehen,“

9. In § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020“ durch die Wörter „Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021“ ersetzt.

10. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat.“

b) In Satz 5 werden die Wörter „durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220)“ durch die Wörter „durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2)“ ersetzt.

11. In § 47 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein schulnotenunabhängiges Eignungskriterium gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 HZG ist mit erheblichem Gewicht hinzuzuziehen, wenn ein Studiengang in den letzten drei Vergabeverfahren bundesweit zulassungsbeschränkt war und ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden konnten, deren Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung eine Note von 1,4 und besser aufwies.“

12. In § 53 Absatz 1 Nummer 1a werden die Wörter „durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ durch die Wörter „durch Artikel 188 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. April 2021

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Satzungen der Hochschulen (Hinweise gemäß § 95 Abs. 2 HSG)

Musikhochschule Lübeck

Vierte Satzung zur Änderung der Verfassung der Musikhochschule Lübeck (Satzung)

Vom 23. April 2021

https://www.mh-luebeck.de/fileadmin/user_upload/Rechtsvorschriften/Bekanntmachungen/Satzungen-MHL/Vierte_Satzung_zur_Aenderung_der_Verfassung_04_2021.pdf

Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Studiengang Konzertexamen (Satzung)

Vom 23. April 2021

https://www.mh-luebeck.de/fileadmin/user_upload/Rechtsvorschriften/Bekanntmachungen/Satzungen-MHL/PO_Studiengang_Konzertexamen_04_2021.pdf

NORDAKADEMIE

Prüfungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft für den Bachelorstudiengang Technische Informatik / IT-Engineering (B.Sc.) ab Jahrgang 21 (Oktober)

Vom 30. März 2021

https://www.nordakademie.de/sites/default/files/2021-03/PO-Technische-Informatik-IT-Engineering_30.03.21.pdf